

## Stellungnahme zur REACH-Verordnung

### Information über besonders besorgniserregende Stoffe laut Artikel 33 der REACH-Verordnung

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Informationspflicht lt. Art. 33 über besonders besorgniserregende Stoffe lt. Art. 57 und Art. 59 Absatz 1. Zulassungskandidatenliste vom 16.06.2014 (veröffentlicht auf <http://echa.europa.eu/>).

Wir bestätigen, dass wir im Rahmen der o. a. Verordnung arbeiten.

Nach Überprüfung unserer Lieferkette können wir Ihnen bestätigen, dass keines der von uns angebotenen oder verkauften Erzeugnisse und ihre Verpackung mehr als 0,1 Masseprozent (w/w) von Stoffen aus der Kandidatenliste enthält.

Aufgrund der auch von unseren Vorlieferanten eingegangenen Verpflichtungen zur Einhaltung der REACH-Verordnung können Sie bei neuen Revisionen der SVHC-Kandidatenliste von einer Einhaltung der Grenzwerte ausgehen, wenn Sie keine Meldung aus unserem Hause erhalten.

Bei Überschreitung werden wir Sie entsprechend den Vorgaben der REACH-Verordnung informieren.

Margarethe Knap  
Qualitätsmanagement  
Wolfgang Knap GmbH & Co. KG  
Lilienberggasse 13, 1130 Wien  
[www.knap.at](http://www.knap.at)